

Beratung und fachliche Auskünfte zu wasser- und bodenrechtlichen Anforderungen erhalten Sie beim Umweltamt

**Schutz und Bewirtschaftung der Gewässer**

**Untere Wasserbehörde/Untere Bodenschutzbehörde**

Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden

☎ 0611 31-3716 und 0611 31-3717

E-Mail: [Wasserbehoerde@wiesbaden.de](mailto:Wasserbehoerde@wiesbaden.de)

Bei naturschutzfachlichen Fragen wenden Sie sich bitte unter Angabe des Standortes an die

**Untere Naturschutzbehörde im Umweltamt Wiesbaden**

Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden

☎ 0611 31-37 33

E-Mail: [Natur-Landschaftsschutz@wiesbaden.de](mailto:Natur-Landschaftsschutz@wiesbaden.de)

Aktuelle Informationen finden Sie im Internet unter [www.wiesbaden.de/festmist](http://www.wiesbaden.de/festmist)

**Die ordnungsgemäße Lagerung von Festmist auf der landwirtschaftlichen Betriebsstätte und auf der Kulturfläche wird unter anderem durch folgende Rechtsnormen geregelt.**

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung AwSV), Wasser- und Bodenschutzrecht, Abfallrecht und Düngeverordnung, das Bundesnaturschutzgesetz sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“.

Fachliche Leitlinien mit übersichtlich beschriebenen Vorgaben und Handlungsempfehlungen können dem Leitfaden zur ordnungsgemäßen Lagerung von Wirtschaftsgütern im Außenbereich (Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, 2023) entnommen werden.

Auskunft zur Lage der Gewässer mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung erhalten Sie parzellenscharf auf der Website <https://www.geoportal.hessen.de/map?WMC=2272>

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Wiesbaden  
Umweltamt – Natur- und Landschaftsschutz  
Gustav-Stresemann-Ring 15 – 65189 Wiesbaden

**Fotos:** Martina Claire Michel

**Druck** auf 100% Altpapier mit dem Blauen Engel im Druck-Center der Landeshauptstadt Wiesbaden. Stand: 04/2023

# Festmist-Zwischenlagerung auf landwirtschaftlichen Flächen



Der bei der Haltung von Huf- oder Klauentieren entstehende Mist wird in der Regel im Ackerbau als Dünger eingesetzt. Dieser Mist enthält aber auch Bestandteile, die geeignet sind Wasser und Boden zu verunreinigen und Tier- und Pflanzenwelt zu beeinträchtigen. Deshalb muss es unser Ziel sein, mit diesen Stoffen so sorgfältig umzugehen, dass der Schutz der Umweltgüter bestmöglich gewährleistet ist.

### Festmist am Feldrand

Nur **ausnahmsweise und unter Beachtung besonderer Anforderungen** ist die Lagerung außerhalb der Betriebsstätte zulässig. Dies könnte gerechtfertigt sein u. a. bei witterungsbedingt eingeschränkter Befahrbarkeit der Böden, bei ungeeignetem Entwicklungszustand der Kulturpflanzen und wenn anders der Festmist nicht termingerecht zur Verfügung stehen könnte. Die Einhaltung der geltenden Rechtsnormen, insbesondere der Düngeverordnung hinsichtlich der **erforderlichen Lagerkapazitäten an der Betriebsstätte**, ist erforderlich, um die Gefährdung der Schutzgüter gering zu halten und das Landschaftsbild nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

### Vorbehandlung und Beschaffenheit des Mists

Einer Zwischenlagerung am Feldrand sollte eine sachgerechte **Vorrotte von zwei Monaten** auf der gesetzlich geforderten **baulichen Anlage an der Betriebsstätte** vorausgehen. Die erforderliche Dauer der Vorbehandlung ist davon abhängig, ob es sich um Dung von Schweinen, Rindern, Pferden oder Ziegen und Schafen handelt. Der Trockensubstanzgehalt sollte anschließend mindestens 25 % betragen. Für Geflügeldorfungen gelten wesentlich weiterreichende Bestimmungen, über die das Umweltamt auf Nachfrage gerne informiert.

### Zwischenlagerdauer

Das Lager soll möglichst erst kurz vor der Aufbringung angelegt werden und muss **spätestens sechs Monate nach der ersten Anlieferung** vollständig abgeräumt sein. Nicht zulässig ist wiederholtes teilweises Abräumen und Aufschichten. Spätestens vier Wochen nach dem Beginn der Lagerung sollte die Miete mit einem atmungsaktiven, weitgehend **wasserableitenden Vlies abgedeckt** werden.

### Ort der Zwischenablagerung

Der vorbehandelte Festmist darf vor der Ausbringung nur unmittelbar **auf der bewirtschafteten Fläche** zwischengelagert werden. Dieser Platz ist jährlich zu wechseln und soll in den vergangenen fünf Jahren nicht schon einmal als Zwischenlager genutzt worden sein.

### Anforderungen an das Relief

Die Festmist-Miete ist auf **ebenem Grund** anzulegen. Sollte die Zwischenlagerung nur in einer leichten Hanglage möglich sein, sind durch eine bergseitig angelegte Rinne Vorkehrungen gegen das Abfließen von Sickerwasser zu treffen.

### Abmessungen und Form

Die Miete ist **kompakt** auf einer möglichst kleinen Grundfläche, idealtypischer Weise in Walmdachform, anzulegen. Es darf am Feldrand nicht mehr Mist gelagert werden, als es dem aktuell zu erwartenden Düngebedarf des Schlags entspricht und



**So nicht!** Ergiebige Regenfälle können bei einer regelwidrigen Lagerung zu einer gravierenden Umweltgefahr werden. Bei derartigen Verstößen kann es zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen kommen und es drohen Bußgelder oder Strafverfahren.

nicht mehr, als vollständig zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgebracht wird.

### Gewässer- und Wasserschutz

Das Zwischenlager soll einen **Mindestabstand von 50 Metern** zur Böschungsoberkante von **oberirdischen Gewässern** mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung und 20 Meter zu sonstigen oberirdischen Gewässern haben. In **Überschwemmungsgebieten** und **Trinkwasserschutzgebieten Zonen 1 und 2** ist die Festmist-Lagerung **unzulässig**. In der Zone 3 gelten die Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen. Ungeeignet sind Bereiche, an denen der **Grundwasserspiegel weniger als einen Meter** Abstand zur Geländeoberfläche hat.

### Schutz angrenzender Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope wie unter anderem **Schilf, Hochstaudenfluren, Nasswiesen, Sümpfe, Seggenriede, Borstgraswiesen, Feuchtwiesen, Feldgehölze und Streuobstwiesen** dürfen nicht beeinträchtigt werden. Eine Ablagerung auf geschützten Biotopen ist grundsätzlich unzulässig.

### Landschaftsschutz

Zwischenlager, die innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes Stadt Wiesbaden liegen, müssen der **Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes angepasst** sein. Sie dürfen der Erhaltung von naturnahen, artenreichen, die Kulturlandschaft prägenden Lebensräumen, insbesondere u. a. Feuchtgrünländern, Magerrasen, Wegrainen und Gewässerläufen mit den sie begleitenden Auen einschließlich der heimischen Tierwelt, nicht abträglich sein.